## Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Vorgärten im "Bürgermeister-Viertel" der Frankenvorstadt in Stralsund - Vorgartensatzung -

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzmaßnahmen	2
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
& 6 Inkrafttreten	3

### Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Vorgärten im "Bürgermeister-Viertel" der Frankenvorstadt in Stralsund - Vorgartensatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (KV M-V; GVOBI. M-V S. 249) sowie des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (LBauO M-V; GVOBI. M-V S. 518) wird nach Beschluß der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.1994, geändert durch Beschluß der Bürgerschaft vom 25.01.1996 und mit Genehmigung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.1995 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Zweck

Wegen ihrer Bedeutung für das ortstypische Straßenbild und als integraler Bestandteil der denkmalgeschützten genossenschaftlichen Wohnungsbausiedlung ("Bürgermeister-Viertel") sind die Vorgärten in dem unter § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich als nicht bebaute Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu gestalten. Als Vorgärten im Sinne dieser Satzung gelten die unbebauten Flächen, die zwischen der Grundstücksgrenze und der Baufluchtlinie der Gebäude liegen.

# § 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende Grundstücke:

Karl-Marx-Straße,	2 – 10	gerade Hausnummern
Lambert-Steinwich-Straße,	1 – 43	ungerade Hausnummern
	2 – 40	gerade Hausnummern
Franz-Wessel-Straße,	1 – 21	ungerade Hausnummern
	2 – 32	gerade Hausnummern
Krauthofstraße,	1a, 1b, 3 – 35	ungerade Hausnummern
	2 – 32	gerade Hausnummern
Smiterlowstraße,	1 – 25	ungerade Hausnummern
Fährhofstraße	13, 14, 15	J
Wulflamufer	13, 14	(zur Franz-Wessel-Str. hin)
	22	(zur KMarx-Str. hin)
Otto-Voge-Straße	19	(zur Franz-Wessel-Str. hin)

Ein Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 3 Schutzmaßnahmen

- 1. Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu erhalten.
- 2. Vorgärten sind vorwiegend mit Stauden und Sträuchern zu bepflanzen, wobei bis zu 50 % der Vorgartenfläche als Rasenfläche angelegt werden kann.

- 3. Die Vorgärten sind zum öffentlichen Straßenraum und zum Nachbarn hin ausschließlich durch Hecken, Zäune bzw. mit Hecken hinterpflanzte Zäune einzufrieden. Die Höhe dieser Einfriedungen soll 1,0 m nicht überschreiten. Mauern sind nicht zulässig.
- 4. Die Abfallbehälter sind mit einer Bepflanzung zu umgeben, um sie damit optisch gegenüber dem Straßenraum abzuschirmen.
- 5. Anlagen der Außenwerbung dürfen in Vorgärten, an Einfriedungen und an Gebäuden nur als nicht selbstleuchtende Schilder und nur bis zu einer Größe von 0,5 qm angebracht werden.
- 6. In Vorgärten dürfen Teppichklopfstangen und Einrichtungen zum Wäschetrocknen nicht angeordnet werden.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von der Verpflichtung, Vorgärten gärtnerisch anzulegen, sind die für die Zugänge oder Zufahrten benötigten Flächen.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Vorgärten nicht als Ziergärten anlegt und unterhält,
- 2. entgegen § 3 Abs. 5 Anlagen der Außenwerbung anbringt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 25.01.1996

gez. Lastovka Oberbürgermeister